

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Salzgitter werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro für den Zeitraum von zwölf Monaten erhoben .

(2) Die zusätzliche Benutzungsgebühr für die Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche beträgt je Medieneinheit und angefangene Woche 1,20 Euro.
Bei Minderjährigen ermäßigt sich die Gebühr auf 0,30 Euro.

Abweichend davon beträgt bei Überschreiten der Leihfrist für Videokassetten und Digital Versatile Disc (DVD) die zusätzliche Benutzungsgebühr 1,20 Euro, für Minderjährige 0,30 Euro je Tag und je Medieneinheit.

Tage, an denen die Stadtbibliothek nicht geöffnet ist, werden bei der Gebührenberechnung nicht mitgerechnet.

(3) Für die Nutzung des Internet werden je angefangene 30 Minuten Gebühren i.H.v. 1 Euro erhoben.

§ 3 Rückerstattung von Gebühren

Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt bei Beendigung der Benutzung grundsätzlich nicht.

§ 4 Gebührenbefreiung

Folgender Benutzerkreis ist von der Gebühr nach § 2 Absatz 1 befreit:

(a) Minderjährige,

(b) Empfänger von Sozialhilfe sowie deren unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn sie Einwohner der Stadt Salzgitter sind.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Personen, die im Besitz eines aktuellen Schüler- bzw. Studentenausweises sind, erhalten auf die Gebühr nach § 2 Abs. 1 eine Ermäßigung von 5 Euro.“

(2) Die Stadtbibliothek kann für einen Zeitraum von drei Monaten gegen eine Gebühr i.H.v. 5 Euro benutzt werden.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Hinblick auf die Gebühren nach

a) §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 2 mit dem Tag der ersten Ausleihe,

b) § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 eine Woche nach Ablauf der Leihfrist,

c) § 2 Absatz 3 Satz 3 mit Ablauf der Leihfrist,

d) § 2 Absatz 4 bei Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden auf Anforderung fällig.

(3) Bei in Verlust geratene Medien endet die Gebührenpflicht gemäß § 2 Absatz 3 mit Ablauf des Tages, an dem die Verlustanzeige bei der Stadtbibliothek eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.